

Satzung

der Ortsgemeinde Landkern
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte

vom 02. FEB. 2013

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Schutzhütte erhebt die Ortsgemeinde Landkern für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Schutzhütte und deren Einrichtungen bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages.

§ 4 Gebührenabrechnung

1. Die Gebühr wird in Form eines Pauschalbetrages erhoben und beträgt

pro Tag 80,00 EUR zuzügl. Nebenkosten

für Ortsfremde pro Tag 100,00 EUR zuzügl. Nebenkosten

für eine kurzfristige Vermietung
bis zu 4 Stunden
tagsüber (bis 20.00 Uhr) 25,00 EUR zuzügl. Nebenkosten

2. Die Nebenkosten berechnen sich wie folgt:

Brauchwasser nach tatsächlichem Verbrauch
Strom nach tatsächlichem Verbrauch

3. Den ortsansässigen Vereinen wird die Schutzhütte zur Durchführung einer Veranstaltung einmal jährlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Es werden lediglich die Nebenkosten berechnet.

Dem Heimat und Verkehrsverein Landkern wird die Schutzhütte zusätzlich zur Durchführung der jährlichen 8 Grillabende gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Es werden lediglich die Nebenkosten berechnet.

4. Der anfallende Müll ist vom Benutzer zu entsorgen.

5. Über die Nutzung der Schutzhütte wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

6. Die Reinigung der Schutzhütte hat durch den/die Benutzer/in unmittelbar nach der Benutzung – spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages – zu erfolgen. Kommt der/die Benutzer/in dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Reinigung durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde. Die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

7. Für **jede Benutzung** wird eine Kautionshöhe von 150,00 EUR erhoben. Die Kautionshöhe wird beim jeweiligen Beauftragten der Ortsgemeinde hinterlegt und von diesem nach Feststellung des ordnungsgemäßen Zustandes nach Beendigung der Veranstaltung erstattet.

§ 5
Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch die Ortsgemeinde Landkern und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zusendung eines Mietvertrages bekannt gegeben. Die Zahlung hat vor der Veranstaltung zu erfolgen.

§ 6
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

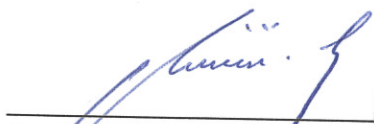
Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landkern, den 02.02.2013

Ortsgemeinde Landkern


Karl-Heinz Münich
Ortsbürgermeister

